

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (zu § 7)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der GVA GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der GVA GmbH durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an den Bereich Vertrieb der GVA GmbH übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die GVA GmbH ist nach der GAsGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

3. Wohnungswechsel (zu § 20)

1. Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Bei Nichtkündigung haftet der Kunde auch für die Bezahlung des nach seinem Auszug anfallenden Energieverbrauchs. Der Kunde sollte der GVA GmbH seinen Auszug deshalb vorher rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung kann schriftlich, gern auch per E-Mail erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Kunden
- Kundennummer
- Datum des Auszugs (Ende des Mietvertrages)
- Zählerstand
- Zählernummer
- neue Adresse bzw. Adresse für die Schlussrechnung

2. Die Mitteilung über den Wohnungswechsel kann zusätzlich auch durch einen Anruf bei der Service-Hotline (03331 36550) erfolgen.

4. Abrechnung, Abschlagszahlungen

Der Erdgasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die GVA GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Der Kunde leistet monatlich gleich bleibende, von der GVA GmbH nach Maßgabe der GasGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Erdgasverbrauch jeweils zum 1. eines Monats. Die GVA GmbH ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlung festzulegen.

Die GVA GmbH kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat hierfür anfallende Kosten zu tragen.

5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17)

1. Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen werden zu den von GVA GmbH mitgeteilten Terminen fällig. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die GVA GmbH zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügt und dem Kundenkonto zuordnen kann.

2. Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weise an die GVA GmbH leisten:

- **durch Überweisung:**
Überweisungen haben auf das von der GVA GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden-/Verbrauchsstellenummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- **durch Lastschrifteneinzug:**
Durch das bequeme Lastschrifteneinzugverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschrifteneinzugsermächtigung an die GVA GmbH muss schriftlich mit persönlicher Unterzeichnung erfolgen und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

3. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SVA GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen:
 - Mahnkosten 2,50 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für Rücklastschriften an die SVA GmbH zu erstatten:

- entspricht den anfallenden Kosten des jeweiligen Geldinstitutes

Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie die Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen:

- Sperrung: 70,00 Euro (umsatzsteuerbefreit)
- Entsperrung: 70,00 Euro netto / zzgl. USt
-

6. Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Erdgasversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür veranlagten Kosten zu tragen. Die GVA GmbH wird die Aufhebung der Unterbrechung veranlassen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat. Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung richten sich nach den aktuellen ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung der GVA. Im Internet einsehbar unter www.sw-angermuende.de/veroeffentlichungen-01.

7. Haftung (zu § 6)

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von seiner Leistungspflicht befreit. Etwaige Schadenersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV sind an den jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von der GVA GmbH nach § 19 GasGVV beruht.
2. Im Übrigen haftet die GVA GmbH aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die GVA GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

8. Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die GVA GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die GVA GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der GVA GmbH und dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zu Erfassung und Abrechnung der Energielieferung erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die SVA GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

9. Verwendung von Erdgas

Gemäß § 107 Abs. 2 EnergieStV ist die GVA GmbH verpflichtet, bei der steuerbegünstigten Verwendung von Erdgas (§ 2 Abs. 3 EnergieStG; insbesondere zum Verheizen) den folgenden Hinweis zu geben: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Erdgas darf als steuerbegünstigtes Energieerzeugnis nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

10. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5)

Die GVA GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von der GVA GmbH nicht anders bekannt gegeben wird, werden die Änderungen sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam und sind im Internet verfügbar.

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01/2021 in Kraft.